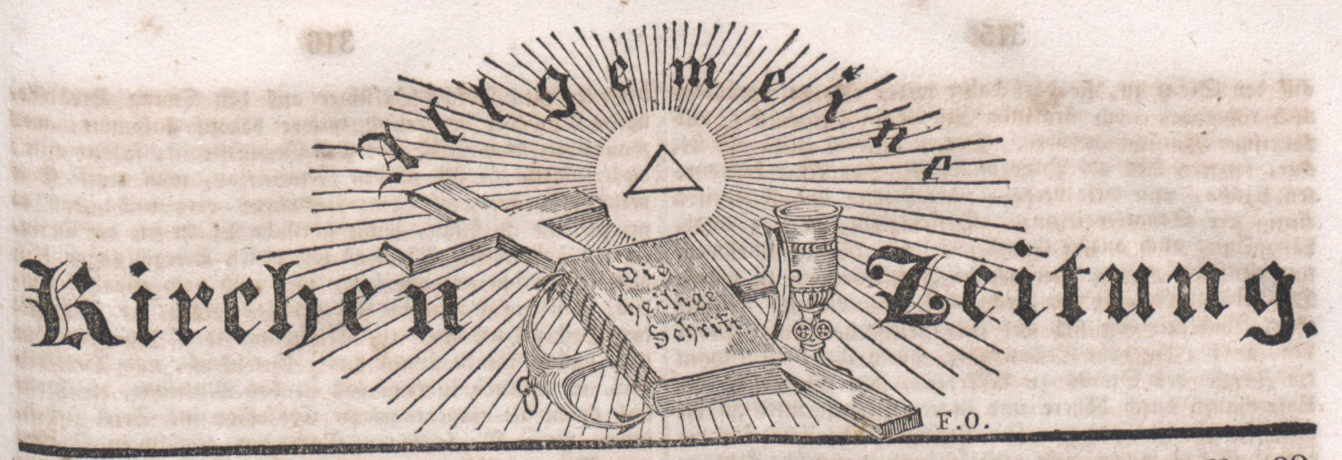


Freitag 1. April 1825. Nr. 39.

Sunt multa, quae appellantur sophismata, falsae conclusiones rationum, et plerumque ita veras imitantes, ut non solum tardos, sed ingeniosos etiam minus diligenter attentos decipiant.
Abälard.

Bemerkungen über die Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen Generalvicariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erlassene neueste Gesetz. *)

Von einem Katholiken.

* Die Beschwerdeschrift des bischöflichen Generalvicariats zu Fulda (A. K. Z. 1824. Nr. 139. 140. 141.) gehört, auch abgesehen von den bei ihrer Entwerfung gebrauchten Mitteln und Werkzeugen, und von dem, was in Folge derselben an Ort und Stelle bisher weiter geschehen sein mag, zu den charakteristischen Zeichen unserer Zeit; ihr Inhalt ist geeignet, nicht nur die Aufmerksamkeit Jener, welche den Gang der kirchlichen Angelegenheiten als unbefangene Beobachter verfolgen, sondern auch der praktischen Staatsmänner und namentlich der Regierungen auf sich zu ziehen. Für die Verbreitung der in der besagten Druckschrift ausgesprochenen Grundsätze ist wenigstens hinlänglich gesorgt; die A. K. Z. hat vorerst den ganzen Inhalt auf geschichtlichem Wege ihren Lesern mitgetheilt, und drei, ihrem Streben nach verwandte katholische Zeitblätter haben nicht unterlassen, sie mit einer Art von Siegesgepränge auf die öffentliche Bühne zu bringen. Diese Sache ist weit entfernt, eine blos örtliche Beziehung zu haben, und die Verfasser der Schrift erklären es selbst, es sei keine Privatsache, der es hier gelte, sondern es handle sich von dem Interesse der ganzen katholischen Kirche. (?) In der That, indem die Beschwerdeführer gegen das am 7. October 1823 erlassene Gesetz von Weimar protestiren, so legen sie zu gleicher Zeit gegen alle, theils in früherer, theils in neuerer Zeit von dem Standpunkte des Kirchenstaatsrechts erlassenen Gesetze, welche auf denselben oder ähnlichen Grundsätzen beruhen, wie die mehrerwähnte Verordnung, einen öffentlichen Widerspruch ein; denn wer erkennt nicht beim ersten Ueberblicke des Werks, daß, um nur vorläufig Einiges anzuführen, das Placetum regium, der recursus ad principem, das Recht der Mitglieder der deutschen Kirche auf Richter des Landes in letzter Instanz (judices in partibus), das Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht, die Befugniß der Staatsgewalt, über die Ehe nicht nur Gesetze zu erlassen, sondern auch eine Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten auszuüben, nicht nur in Zweifel gezogen, sondern auch mehr oder minder in Abrede gestellt, und als Usurpation bezeichnet wird? Dieß muß um so mehr auffallen, weil diese und ähnliche Grundsätze in dem östreichischen katholischen Kaiserstaate schon seit mehr als einer Generation in unbestrittener Anwendung sind, dieselben Grundsätze an den dortigen Lyceen, Universitäten und Seminarien gelehrt werden, und namentlich in einem Lehrbuche auch wissenschaftlich niedergelegt sind, von welchem die betreffenden Lehrer selbst sich keine Abweichung erlauben dürfen. Es ist dieses das Handbuch von Rechberger: Enchiridion juris ecclesiastici Austriaci, wovon jetzt die dritte Auflage erfolgt ist.

*) Vergl. A. K. Z. 1825. Nr. 23. 24. 25.

Um nun jenen verehrlichen Lesern der Kirchenzeitung, welche weniger Gelegenheit hatten, sich mit den Grundlagen des östreichischen Kirchenstaatsrechts bekannt zu machen, zu gleicher Zeit das Verständniß gegenwärtiger Bemerkungen zu erleichtern, so wird daraus nur Folgendes angeführt.

„Kirche und Staat sind zwei, ihrem Zwecke und den Mitteln nach verschiedene Vereine; der Zweck der Kirche besteht in der religiös-sittlichen Belehrung und Erbauung; nur die dazu dienenden, keineswegs aber Zwangsmittel darf die Kirche anwenden. Die Kirchenmitglieder hören nicht auf, Staatsmitglieder zu sein, und staatsgesellschaftliche Rechte und Pflichten zu haben. Die Kirche selbst ist, wie jede moralische Gesellschaft, im Staate, und demselben in bürgerlicher Hinsicht unterworfen. Der Staat ist dadurch, daß sich Regent und die Unterthanen zu dieser oder jener Kirche bekennen, letzterer nicht unterworfen. Der Umstand, daß sich der Regent zu dieser oder jener Kirche bekennt, benimmt und gibt ihm nichts von jenen Rechten und Pflichten, welche ihm als Staatsoberhaupt unabhängig von der Kirche zustehen. Der Kirche steht weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Gewalt in Beziehung

auf den Staat zu, sie darf daher weder eine gesetzgebende, noch richtende, noch strafende Gewalt in bürgerlicher und politischer Hinsicht ausüben. Der Regent ist nicht als solcher, sondern blos als Privatmann Mitglied einer bestimmten Kirche, und diese verdankt ihre Rechte und Freiheiten einzig der Staatsregierung. Dieser steht es ganz unabhängig zu, auch andere Glaubensbekenntnisse aufzunehmen, und denselben gleiche oder welche Rechte immer zu geben. Die Kirche hat aber ein Recht auf Staatsschutz, sie darf jeden Nachtheil von sich auf eine gesetzliche Weise abwenden, sie hat die hohe Bestimmung, durch ihre Belehrungen die Zwecke des Staats zu befördern, den Gehorsam der Unterthanen durch höhere und innere Beweggründe zu bestimmen und zu heiligen. Im Uebrigen darf sich zwar der Staat in das innere, rein religiöse und moralische Element der Kirche nicht einmischen, vorausgesetzt, daß dahin nichts gerechnet werde, was in das Gebiet des Rechts oder der Politik gehört, oder als gemischter Gegenstand anzusehen ist. Allein dagegen besitzt der Staat mit der Schutzpflicht auch das Recht der Oberaufsicht und der Verwahrung, woraus das Recht des landesfürstlichen Placets, das Recht, den Verkehr einer Landeskirche mit einer andern, außerhalb des Staatsgebiets zu beaufsichtigen, von selbst hervorgeht, so wie der Staat befugt ist, auf Beobachtung der von ihm anerkannten Kirchengesetze zu bestehen, die Abstellung von Mißbräuchen zu verlangen, und die unter seinem Schutze stehenden Staatsglieder gegen Mißbräuche der kirchlichen Gesellschaftsbeamten, deren Wirkungskreis in rechtlicher Hinsicht der Oberaufsicht unterliegt, zu schützen, welches Recht in dem sogenannten recursus ad principem enthalten ist. Als unbezweifelt wird für die Staatsgewalt das Recht der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit in Ehesachen angenommen, inwiefern nicht die Ehe blos von der sittlichen Seite oder als Sacrament betrachtet wird. Die Vermögensrechte der Kirche, d. h. der Mitglieder der Gesellschaft, so wie die Verwaltungsrechte erhalten blos von dem Staate ihre Bestimmung, Gültigkeit und Garantie."

Erwägt man nun, daß jenes mit Protest zurückgewiesene Gesetz von Weimar größtentheils von derselben Ansicht ausgeht, so wird schon deßwegen eine nicht blos wörtliche, sondern factische Protestation, welche sich eine zahlreiche und geachtete Geistlichkeit in Oestreich, obgleich unter ähnlichen Verhältnissen, nie erlaubt hat, nothwendig auffallen müssen. Da aber hierzu kommt, daß das angestrittene Gesetz, nach Anhörung des katholischen Kirchenraths, mit verfassungsgemäßer Zustimmung der Landstände von einem in Deutschland höchst verehrten, und schon vor Abschluß der deutschen Bundesacte um die katholische Gemeinde in Weimar höchst verdienten Regenten genehmigt und sanctionirt worden ist, und daß die Handlungen der gesetzgebenden Gewalt im Großherzogthume Weimar, dessen Verfassung unter Gewährleistung des deutschen Bundes gestellt worden ist, noch eine größere Sanction erlangt haben, so könnte man Gründe genug finden, nach Allem, was bisher geschehen, eine unbefugte, und schon wegen des Beispiels für die katholischen Unterthanen, strafbare Auflehnung gegen die gesetzmäßige Staatsgewalt zu erkennen. Zwar sagt Emanuel Sa in dem Werke aphorismi confessariorum p. 41.: „Die Rebellion eines Geistlichen gegen den König sei kein Hochverrath, weil der Geistliche dem Könige nicht unterthan sei;" auch berufen sich die

protestirenden Beschwerdeführer auf den Drang ihres Gewissens (wobei es freilich immer darauf ankommt, was man unter Gewissen, was das Gewisseste ist, subsummirt) auch flüchten sie sich in den Gemeinplatz, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen, vergessend, daß es gerade eine christliche, somit göttliche Pflicht sei, der Obrigkeit zu gehorchen. Allein es soll diesen Betrachtungen kein weiterer Raum gegeben sein, nur muß noch erwähnt werden, daß die fraglichen Protestanten gegen die Ausflüsse des Kirchenstaatsrechts zur Erreichung ihrer Zwecke schöne und wohlklingende Worte, wie Gewissens- und Denkfreiheit, im Munde führen, daß sie das Mitleiden, die Polemik gegen die entgegengesetzte Confession ins Spiel ziehen, indem sie z. B. sagen: „Nach den gewaltigen Stößen und Widerwärtigkeiten, welche zeither die katholische Kirche (wahrscheinlich die Säcularisation meinend) in Deutschland erlitten, möge ihr verwaister und hülfloser Zustand (?) wenigstens Mitleiden erregen, und dieses sie (die verweltlichten Stifter, Klöster, Erz- und Fürstbisthümer) gegen neue Verletzungen schützen! Kränkungen an irdischem Gute sind gehässig und empörend, (d. h. die Säcularisation), welchen Eindruck muß es auf das menschliche Gemüth machen, wenn jene (die Protestanten), welche freies Denken und Glauben für sich selbst in Anspruch nehmen, dieses Recht Andern (sind diese Andern die Mitglieder der katholischen Kirche, oder blos die höhern Geistlichen?) versagen, und in ihr geistiges Eigenthum eingreifen wollen! Sittlichkeit, Vertrauen, Ordnung und Ruhe können dort nicht aufblühen, wo die Gewissen gedrückt sind. (Ist dieses nicht die Sprache der Reformatoren?) Man hebe diesen Druck auf, und die freien Glieder werden zu einem gesunden, kräftigen Staatskörper sich vereinen." (Hier hüllen sich die Beschwerdeführer in den Mantel des Liberalismus.) Durch diese und ähnliche Mittel, die modernen und allgefälligen Grundsätze dabei abspiegelnd, und den oberflächlichen Leser durch einen ansprechenden und glatten Styl täuschend, sucht nun dieses Werk im Sinne der römischen Curie, die kirchenstaatsrechtlichen Wahrheiten wegzuwischen, und auf Unkosten der legitimen Staatsgewalt die Kirchenherrschaft möglichst wieder herzustellen, ohne zu bedenken, daß jeder Angriff auf die bestehende und durch die Zeitverhältnisse herbeigeführte Ordnung der Dinge, um gleichfalls einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, wahrhaft revolutionär sei.

Doch wir wollen nach diesen allgemeinen Bemerkungen zur Prüfung dieses neuen Protestantismus übergehen. — Der Fünftelsaft oder die Quintessenz der Beschwerde über das Gesetz ist selbst nach dem Zeugnisse ihrer Verfechter S. 68 enthalten. Hier heißt es: „Das fragliche Gesetz greift nicht nur in den Cultus, sondern auch in die Lehre und Verfassung der Kirche zerstörend ein, hindert und lähmt die Jurisdiction und rechtliche Wirksamkeit der katholischen Kirchenbehörden, würdigt das Ansehen des Bischofs und des höchsten Kirchenoberhauptes herab, macht ihre Anordnungen precär, unsicher, von der Genehmigung der Staatsgewalt abhängig, und stellt sie unter ihr Richteramt §. 3. 4. 5. 33. Es gebietet selbst im Innern der Kirche §. 7. 9., entzieht die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Bischofe §. 20 — 31., verfügt die Verletzung des Beichtsiegels §. 38. und hebt dadurch indirect die Beichtanstalt

selbst auf; verbietet die Einholung kirchlicher Dispensationen bei zerstörenden Ehehindernissen §. 44., veranlaßt dadurch kirchlich ungültige Ehen; zieht Nichtigkeitsklagen in Betreff der Ehen zwischen Katholiken vor die Landesregierung, und erklärt die lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette einer völligen Ehescheidung gleich, mit der Befugniß für die Ehegatten die Ehe mit einer andern Person einzugehen §. 48., begünstigt die Nichtkatholiken vor den Katholiken in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen §. 51.; indem nach den obwaltenden Verhältnissen meist protestantische Mannspersonen katholische Frauen heirathen, ja macht es dem katholischen Theile durch Cassirung aller Ehepacten über die religiöse Kindererziehung §. 56. ganz unmöglich, sein Gewissen zu beruhigen.“

Eine mit so viel Zuversicht nicht über irgend ein schriftstellerisches Werk, sondern über das von einer der geachtetsten Regierungen Deutschlands erlassene Gesetz, gefällte Aburtheilung, und überdieß der Publicität übergeben, sollte sich nothwendigerweise durch unumstößliche Gründe rechtfertigen, und dem Gesetzgeber keine Wahl übriglassen, als eine so vielfach verwerfliche Anordnung augenblicklich zurück zu nehmen. — Indessen ist es eben die Aufgabe folgender Bemerkungen dieses Verdammungsurtheil nach seinen Entscheidungsgründen, näher noch als im Eingange geschah, zu beleuchten, und die verehrten Leser der allgem. Kirchenzeitung in den Stand zu setzen, nach Weise unbefangener Geschwornen über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, und die zu Grunde liegende Absicht, ihre Ueberzeugung mit oder gegen die Ansicht des Verfassers auszusprechen. Zum bessern Verständnisse jedoch wird Folgendes vorausgeschickt. — Durch die neuesten Gebietsveränderungen wurden mehrere katholische Pfarreien, wovon neun unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Generalvicariats zu Fulda bisher standen und noch stehen, mit dem großherzoglichen Staatsgebiete von S. Weimar vereinigt. Die in Beziehung auf die katholische Kirche in Preußen am 16. Juli 1821 zu Rom erlassene Bulle de salute animarum bestimmte mit Einwilligung der Regierung von Weimar, daß nach dem Tode des gegenwärtigen Herrn Bischofs von Paderborn die katholischen Pfarreien im Staatsgebiete von Weimar mit ebengedachtem preuß'schen Sprengel von Paderborn vereinigt werden sollten. Auf den Fall einer einstweiligen Anstellung eines Generalvicars erklärte sich sofort dieselbe Regierung im Eingange des angeschuldigten Gesetzes bereit, auch diesen anzuerkennen, verlangt jedoch, daß ein solcher Generalvicar vorher angelobe, die ihm anvertraute Leitung nicht anders, als innerhalb der Gränzen der wesentlichen Diöcesangewalt, wie der Bischof von Paderborn, welcher dem jedesmaligen Regenten sich auf gleiche Weise verpflichten soll, auszuüben; verwahrt die Rechte der Staatsgewalt, welche derselben in Beziehung auf kirchliche Gesellschaften zustehen, hebt aber dagegen in Bezug auf alle weimarische Katholiken, die vermöge des westphäl. Friedens bisher bestandene Suspension der bischöflichen Gewalt auf, und regelt durch ein auf verfassungsmäßigem Wege entstandenes und aus 62 §§. bestehendes Gesetz das Verhältniß der kathol. Kirchen und Schulen zur Staatsregierung.

Bei Erlassung dieses Gesetzes, so wie auch bei dessen Beurtheilung konnte und kann der Umstand nicht übersehen werden, daß die neuerworbenen kathol. Kirchen und

Schulen unter der Diöcesangewalt eines ausländischen und zwar preußischen Bischofs künftig stehen werden, gleichwie noch heut zu Tage die bischöfliche Behörde von neun Pfarreien sich außer Landes befindet. Die ohnehin in einem Nachbarstaate, nämlich in Preußen, längst bestehenden staatsrechtlichen Gesetze mußten daher vorzüglich berücksichtigt, und auch das bewährte Beispiel anderer Staaten mit kluger Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse beachtet werden, worunter vorzüglich der Umstand zu zählen sein dürfte, daß einerseits das Staatsoberhaupt mit seinem Hause, und den vorzüglichsten Gliedern der öffentlichen Behörden sich zur protestantischen Religion bekennt, anderseits nur eine geringe Anzahl von Unterthanen, im Verhältnisse der Mehrzahl der Protestanten, der katholischen Kirche angehört, und es daher bei dem in unsern Tagen künstlich angefachten Zwiespalte zwischen den christlichen Confessionen erwünscht ist, wenn Regierungen zwar vest auf ihren Rechten und auf zeitgemäßen Anordnungen bestehen, aber auch ohne Noth sich nicht dem Verdachte einer Partheilichkeit aussetzen, um gern Aufsehen machende Gegner mit ihrer Behauptung, als griffen jene in das unantastbare Heiligthum der Religion, zu entwaffnen.

Es ist nun näher zu erörtern, auf welche Weise die großherzogl. Gesetzgebung ihre Aufgabe gelöst hat, und auf welchen Entscheidungsgründen die Eingangs erwähnte Verurtheilung des fraglichen Gesetzes beruht. — Vor Allem ist nach dem Muster der in Preußen bestehenden geistlichen Regierungs-Deputationen §. 1. zur Ausübung der jura circa sacra eine eigene, dem Staatsministerium untergeordnete Behörde, unter dem Namen Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen eingesetzt, zugleich aber auch (was jedoch die Beschwerdevorstellung mit Stillschweigen übergeht) ausdrücklich bestimmt, daß sich jene Behörde aller Untersuchungen und Erlasse in dem blos dogmatischen Fache, und der innern, den Staat überall nicht berührenden Kirchendisciplin gänzlich zu enthalten habe. — Ebenfalls im Einklange mit der preuß. Gesetzgebung, und überhaupt mit dem Staatsrechte, will §. 2, daß ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staats kein kirchlicher Obere irgend eine Gewalt, Direction oder einen Einfluß in den Kirchensachen des Großherzogthums haben soll. Der §. 3. regelt den Umfang und die Anwendung des sogenannten landesherrl. Placets oder Exequatur, und hier werden zuerst große Beschwerden erhoben, deren Würdigung die Voraussendung des Textes wesentlich nothwendig macht. Dieser lautet so: „Alle neue bischöfl. Verordnungen, so wie alle erzbischöfliche Verordnungen und Verfügungen, deßgleichen alle Beschlüsse von Synoden und Kirchenversammlungen, endlich alle Bullen und Breven oder sonstige Erlasse des römischen Stuhls an die kathol. Kirche, das Großherzogthum mit angehend, oder an eine kirchliche Stiftung, eine Gemeinde oder einzelne Einwohner des Großherzogthums, wessen Inhalts sie auch sein mögen, und sonst ohne Unterschied, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen dieselben insofern, als sie nicht blos geistliche Vorschriften enthalten, und nicht blos moralischen und dogmatischen Inhalts sind, ohne das vom Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet nicht publicirt, nicht insinuirt, nicht zur

Anwendung gebracht werden. Wer im Großherzogthume dagegen handelt, und hieran Theil nimmt, soll zur Untersuchung gezogen und nachdrücklich bestraft werden. Auch für alle frühere päpstliche Anordnungen ist die Genehmigung von Seiten des Staats nothwendig, sobald von solchen aufs Neue Gebrauch gemacht werden will. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich."

Gegen diesen Artikel wird eingewandt, er hebe die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche auf, bringe sie in ein allzudrückendes und trauriges Subordinationsverhältniß zu dem Staate, beweise unverdientes Mißtrauen, sei ganz dazu geeignet, das positive Kirchenrecht zu cassiren, den nöthigen und rechtmäßigen Einfluß des Bischofs und rechtmäßigen Kirchenoberhauptes zu hemmen, die reine Kirchendisciplin, ja selbst die kathol. Dogmatik unter das Richteramt des Staates zu stellen. — Das Warum? soll durch folgendes, und noch dazu durch ein dem Texte des Gesetzes widersprechendes Argument erwiesen werden; denn, heißt es, wenn alle bischöfliche (sollte heißen neue) und erzbischöfl. Verordnungen ꝛc. zur Einsicht vorzulegen sind, und insofern sie geistliche Vorschriften enthalten (der Text sagt insofern, als sie nicht blos geistliche Vorschriften enthalten und nicht blos moralischen und dogmatischen Inhalts sind), ohne das vom Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet nicht publicirt werden dürfen ꝛc. ꝛc., so sind die Kirchenbehörden bei jedem Schritte aufgehalten, und tragen unwürdige Fesseln wie Delinquenten — ihr Ansehen ist dahin, die Kraft ihrer Anwendungen precär, Alles beruht auf weltlicher Genehmigung, auf die man, wenn sie auch ertheilt wird, nicht bauen kann, weil sie widerruflich ist; so müssen wir endlich sehr viele päpstliche, in der ganzen Kirche angenommene Decrete, welche eine Quelle des Kirchenrechts und eine Norm für das geistliche Leben und Wirken sind, suspendirt und außer Kraft gesetzt sehen, und in den darnach geregelten, fast täglichen Fällen weis weder die bischöfl. Behörde, noch der Pfarrer, wo er mit Einholung der weltlichen Genehmigung (?) anfangen, und wo er endigen soll.

Gelind ausgedrückt, so liegt diesem Argument, welches zuviel, also wenig oder nichts beweiset, eine irrige Annahme, und sohin auch eine falsche, untergeschobene Consequenz zum Grunde; denn vorerst ist das hier mit entscheidende Wort neue bischöfliche Verordnungen ꝛc. ausgelassen, durch Hinzufügung dieses absichtlich oder zufällig ausgelassenen Wortes geht von selbst hervor, daß die bereits bestehenden Anordnungen dieser Art dem gehässigen Placet nicht unterworfen sind, dasselbe gilt auch von allen übrigen angenommenen und in Uebung bestehenden Canons. Also nur neue Canons sind vor ihrer Bekanntmachung und Insinuation, und zwar nicht, wie es im obigen Argumente heißt, zur Genehmigung, sondern zur Einsicht der Staatsbehörde, welche wegen ihres Schutzes, Oberaufsichts- und Verhütungsrechts Kenntniß von Allem nehmen darf, vorzulegen.

Zweitens bedürfen nach dem Wortsinne des Gesetzes die neuen blos geistlichen Vorschriften, blos moralischen und dogmatischen Inhalts, bei der Publication des ausdrücklich ertheilten Placets nicht, sie können nach genommener Einsicht ohne dasselbe publicirt werden, sie gehören zur Ausnahme von der Regel, und dieß drittens um destomehr, weil

nach §. 1. ein Unterschied von Kenntnißnahme der Staatsbehörde von Zustimmung, Einwilligung und Bestätigung gemacht ist, und dogmatische Untersuchungen, Erlasse in Beziehung auf die innere, den Staat überall nicht berührende, Kirchendisciplin ausgeschlossen sind. Was viertens die geforderte Genehmigung hinsichtlich aller frühern päpstlichen Anordnungen betrifft, sobald von solchen aufs Neue Gebrauch gemacht werden will, so erklärt sich dieß ganz natürlich dahin, daß hier nicht die allenthalben durch Uebung und Gebrauch in unbestrittener Anwendung gekommenen gemeinen Quellen des Kirchenrechts zu verstehen sind, sondern die außer oder zu keinem allgemeinen Gebrauche gekommenen päpstlichen Verordnungen, welche dem Staatsrechte, der Gewissensfreiheit, den Gerechtsamen, Freithümern der einzelnen Kirchen und Kirchenmitglieder entgegen sind, sowie jene, welche neue der Schrift, der Ueberlieferung und den Bedürfnissen widersprechende Lehrsätze und Disciplinen einzuführen beabsichtigten; gegenwärtig aber, vermöge einer besondern Liebhaberei für das Repristinationssystem leicht wieder eingeschwärzt werden könnten. Auch sind es eben dergleichen Bullen und Erlasse, welche in den christlichen Staaten und Königreichen die Ausübung des hier fraglichen Majestätsrechts herbeiführten, wie Rudolf II. 1586 bei Gelegenheit der Bulle In Coena Domini in dem sonstigen Lande des Gehorsams, nämlich in Deutschland, das Placet verfügte. Gesetzt nun, es wollte irgend Jemand von dieser noch nicht zurückgenommenen Bulle, ob sie gleich in Rom seit Clemens XIV. nicht mehr feierlich abgelesen wird, wieder Gebrauch machen, so kann dieses ohne Staatsgenehmigung nicht geschehen. Ein Gleiches gilt auch hinsichtlich der Bulle unam sanctam, welche der Papst nur in Beziehung auf Frankreich zurückgenommen hat. Bekanntlich ist nach mehreren Regierungsverordnungen die Legende Gregors VII. als der Unabhängigkeit der Staatsoberhäupter entgegen, verboten worden; kann kirchlicherseits eine Repristination ohne Weiteres geschehen? Auch ist bekannt, daß der sonst so menschenfreundliche und gelehrte Papst Benedict XIV. durch eine 1741 erlassene Vorschrift, die Ehe eines Katholiken mit einem Ketzer oder Protestanten vinculum sacrilegum nennt, den Eifer der Bischöfe ermuntert, ihre Untergebenen von dergleichen, das Seelenheil verscherzenden Ehen, durch geistliche Strafen abzuhalten; gesetzt nun, eine geistliche Behörde wollte von einer solchen Vorschrift neuen Gebrauch machen, wie dieses sogar in einem hochgepriesenen Bonner Lehrbuche des Kirchenrechts vertheidigt wird, so ist wieder ein durch §. 3. vorgesehener Fall vorhanden. Es kann aber auch eine Staatsbehörde einer solchen Verordnung unter andern Umständen, aus Irrthum oder auf andere Weise ihre Genehmigung ertheilt haben; die Verhältnisse ändern sich mit den Bedürfnissen und Einsichten; nichts steht daher im Wege, für die Zukunft die Anwendung zu untersagen, wenn die Verordnung unpassend geworden, oder für Staat und Kirche für nachtheilig erkannt wird. Eine Staatsbehörde ist in ihren Verfügungen nicht unfehlbar, auch richteten sich sonst selbst die Kirchengesetze nach den Bedürfnissen, jetzt sollen sich auf einmal die Bedürfnisse nach angeblich unwandelbaren Gesetzen richten, und der Mensch ist des Sabbaths wegen vorhanden, anstatt daß der Sabbath für den Menschen eingesetzt ist.

(Fortsetzung folgt.)

Wegen des Osterfestes erscheint künftigen Sonntag kein Blatt.